

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1998/10/7 98/12/0172

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 07.10.1998

### Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

#### Norm

BDG 1979 §75 Abs3 idF 1990/447;

## Rechtssatz

Im Falle der Übertragung der Besorgung öffentlicher Aufgaben an Dritte hat die sich entlastende Gebietskörperschaft dafür Vorsorge zu treffen, daß der Vollzug dieser übertragenen Aufgaben auch in Zukunft sichergestellt ist. Gerade die Ermöglichung der befristeten Zurverfügungstellung von öffentlichen Bediensteten, die in diesem Bereich bisher tätig waren, durch Gewährung eines Karenzurlaubes ist ein taugliches Mittel, diesen reibungslosen Aufgabenübergang sicherzustellen. Dann liegt ein gewichtiger Grund für die Gewährung des Karenzurlaubes außerhalb der privaten Interessenssphäre des Beamten.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1998:1998120172.X06

Im RIS seit

04.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$